Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Projektförderung für professionelle Kinder- und Jugendtheater 2027

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber werden auch im Haushaltsjahr 2027 erneut Projektmittel für professionelle Kinder- und Jugendtheater bereitstehen. Die Mittel werden anhand der nachstehenden Fördergrundsätze aufgrund einer Jury-Entscheidung vergeben.

1. Förderzweck und -grundsätze

Das Programm unterstützt nicht den laufenden Spielbetrieb eines Theaters, sondern fördert herausragende künstlerische Projekte, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

A. Projekte und Inszenierungen, die die Entwicklung des Kinder- und Jugendtheaters im Hinblick auf spartenübergreifendes Arbeiten und neue Formate voranbringen. Zum Beispiel:
   - Förderung von spartenübergreifenden Kooperationen
   - Vergabe von Auftragsarbeiten (z. B. an Autorinnen und Autoren, Komponistinnen oder Choreographen)
   - Engagement von spezifischem Personal wie Gastmusikerinnen und -musikern, Gasttänzerinnen, Videokünstlern, Figurenspielerinnen und Figurenspielern für einzelne Produktionen, die normalerweise nicht zum Personalstamm der Kinder- und Jugendtheater gehören.
   - Förderung von Projekten, in denen innovative Formate entwickelt werden: z. B. Crossover-Projekte, performatives Theater, Theater im öffentlichen Raum (dabei ist auch die Förderung von Teilaspekten einer Inszenierung möglich).
   - Inklusive künstlerische Projekte

B. Projekte, die zur Weiterentwicklung der partizipativen Arbeit an den Theatern beitragen. Ziel ist die Entwicklung innovativer partizipativer Formate, die für eine Aufführung im Repertoirebetrieb geeignet sind.

C. Internationale Kooperationsprojekte, das heißt zum Beispiel Koproduktionen, Austausch von künstlerischem Personal oder Austauschgastspiele.

D. Nachhaltiges Produzieren – hier sollen Bemühungen der Theater für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz besonders berücksichtigt werden. Der Leitfaden des MWK zu „Green Culture“ – Leitfaden für den Klimaschutz in den Kultureinrichtungen in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg“ kann hier als Anregung dienen: Green Culture: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de).

Das zu fördernde Projekt sollte mindestens zwölf Mal am Theater gezeigt werden.

Faire Vergütung ist dem Land ein wichtiges Anliegen, deshalb ist die Mindestgage zu beachten. Um die besonderen Anforderungen von Freiberuflichkeit zu berücksichtigen, ist beim Engagement von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern die Empfehlung des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste (BFDK) zur Honoraruntergrenze zu beachten.

Aus den Anträgen soll sich neben der präzisen inhaltlichen Darstellung, der künstlerischen Zielsetzung und Arbeitsweise sowie der Begründung der Fördernotwendigkeit auch konkret ergeben, wie und mit wem – d. h. mit welchen Künstlerinnen und Künstlern und weiteren Beteiligten (Kurzbiographien) – ein Projekt umgesetzt werden soll.

2. Projektlaufzeit

Ein beantragtes Projekt darf frühestens am 1. März 2027 beginnen. Es muss im Jahr 2027 begonnen werden und sollte bis spätestens 31. Juli 2028 beendet sein (= Premiere hat stattgefunden).

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen in Höhe von bis zu 50.000 EUR ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit dem Eingang des Antrags beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigt. In diesen Fällen können Zuwendungen auch nach dem Projektbeginn bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung entsteht dadurch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht. Der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung.

3. Förderumfang

Die Förderobergrenze beträgt pro Einzelantrag und Einrichtung maximal **40.000 EUR.** Es können mehrere Anträge pro Bühne eingereicht werden.
Eine Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln ist anzustreben. Bei Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Trägern (z. B. Schulen oder Vereinen) sollten sich diese auch finanziell beteiligen, zumindest in Form von (unbaren) Eigenleistungen.

Eine gleichzeitige Förderung des Projekts aus anderen Landesmitteln (z.B. aus Programmen des Zentrums für Kulturelle Teilhabe (ZfKT), des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende (LaFT BW), Innovationsfonds, Projektmittel für Privattheater) ist unzulässig.

Im Kosten- und Finanzierungsplan können nur die Ausgaben geltend gemacht werden, die bis zum Zeitpunkt der Premiere einer Produktion anfallen, einschließlich der Aufführungskosten im Rahmen der Premiere. Aufwendungen im Zusammenhang mit Folgeaufführungen sind nicht zuwendungsfähig.

Im Rahmen der Förderung können für die Umsetzung des Projekts erforderliche technische Ausrüstungsgegenstände (z. B. Beamer, Leinwand, Notebooks, Tablets, Lautsprecher, Mikrofone) in Höhe von bis zu 20 Prozent der Gesamtfördersumme unterstützt werden. Nicht gefördert werden können Investitionsmaßnahmen wie z. B. Bau- oder allgemeine Ausstattungsvorhaben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen zudem Personalkosten, Honorare, Beiträge zur Künstlersozialkasse, sozialversicherungspflichtige Abgaben, Mietkosten für technische Ausrüstung, weitere Material- und Sachkosten, GEMA/Tantiemen, Dienstleistungen Dritter, Werbung etc.

Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen bzw. unbare Eigenmittel (z. B. Einsatz von laufend beschäftigtem Personal, Sachleistungen, Raum- und Techniküberlassungen etc.) sind nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans, wenn diese Kosten bereits über die institutionelle Förderung der Einrichtung bezuschusst werden/wurden. Sie können im Kosten- und Finanzierungsplan nachrichtlich dargestellt werden (vgl. Ziff. 3 des Kosten- und Finanzierungsplans).

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- die professionellen reinen Kinder- und Jugendtheater im Land, welche die Voraussetzungen der institutionellen Privattheaterförderung erfüllen, d.h. die seit mindestens fünf Jahren im Land ansässig sind, über eine eigene Spielstätte verfügen, eigene hauptberufliche Mitarbeiter beschäftigen, einen regelmäßigen öffentlichen Spielplan anbieten und seitens der Kommune laufend unterstützt werden,
- die Kinder- und Jugendtheatersparten an den Landesbühnen, Kommunal- und Staatstheatern
- die Mitgliedsbühnen des Arbeitskreises Junges Theater Baden-Württemberg.

Die Antragsberechtigung ist ausgeschlossen, sofern eine Einrichtung für das gleiche Projekt Fördermittel im Rahmen der „Projektförderung für professionelle Privattheater“ aus Programmen des Zentrums für Kulturelle Teilhabe (ZfKT), des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende (LaFT BW) oder des Innovationsfonds erhält.

5. Mittelvergabe

Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Vorschlag einer unabhängigen Jury. Die dreiköpfige Fachjury wird vom Ministerium berufen.

6. Antragsverfahren

Projektanträge sind **bis zum 30.November 2026** elektronisch beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg einzureichen (unterzeichneter Antrag als PDF, Kosten- und Finanzierungsplan als Excel-Datei). Vollständig ausgefüllte Anträge richten Sie bitte per E-Mail an ProjekteKiJu@mwk.bwl.de.

Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage des Ministeriums unter mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen zum Herunterladen bereit.

Die Jury tagt voraussichtlich Ende Januar 2027. Alle Antragsteller werden anschließend schnellstmöglich benachrichtigt.

Mit dem Einreichen eines Antrags wird dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung von Daten, die zur Abwicklung des Antragsverfahrens sowie einer eventuellen Förderung erforderlich sind, erteilt. Weitere Informationen finden Sie unter Datenschutz: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de).